

47. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

48. *beglückwünscht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu seinen Arbeiten, die unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem Prozeß der wirtschaftlichen und politischen Machtgleichstellung der Frau sowie mit Statistiken und Indikatoren zu geschlechtsbezogenen Themenstellungen betreffen, und ersucht das Institut, in sein zweijährliches Arbeitsprogramm geeignete Maßnahmen zur Durchführung derjenigen Forschungs- und Ausbildungselemente aufzunehmen, die für die zwölf Hauptproblembereiche und für die Umsetzung der Aktionsplattform in seinem Kompetenzbereich von Bedeutung sind;

49. *beglückwünscht außerdem* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau dazu, daß er im Rahmen seiner Lobbyarbeit und seiner operativen Tätigkeiten zur Unterstützung der wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung der Frau strategische und zielgerichtete Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Aktionsplattform unternommen hat, und ermutigt den Fonds, technische Hilfe zu gewähren, damit die Aktionsplattform auf einzelstaatlicher Ebene unter anderem unter Rückgriff auf das System der residierenden Koordinatoren praktisch verwirklicht wird, und dabei den Beschluß 1996/43 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsprogramms der Vereinten Nationen vom 13. September 1996⁷⁶ zu berücksichtigen;

50. *ermutigt* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Abteilung Frauenförderung, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

51. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

52. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

53. *beschließt*, jedes Jahr die Fortschritte zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen zu belassen, mit dem Ziel, im Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach jährlich über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über Möglichkeiten vorzulegen, wie die Organisation und das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden könnten, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, sowie insbesondere über die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen und die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und dabei erzielten Fortschritte.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/70. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994 und insbesondere 50/151 vom 21. Dezember 1995,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltenen Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

in Bewußtsein dessen, daß unfreiwillige Massenverreibungen neben dem mit ihnen einhergehenden menschlichen Leid auch eine erhebliche wirtschaftliche und soziale Belastung bedeuten und sich auf die Sicherheit und Stabilität auf regionaler Ebene auswirken können,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Hauptverantwortung für die Bewältigung der mit der Vertreibung der Bevölkerung verbundenen Probleme zwar bei den betroffenen Ländern selbst liegt, daß die einzelnen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Anbetracht ihrer begrenzten Ressourcen und Erfahrungen jedoch mit den schwerwiegenden Herausforderungen nicht allein fertig werden können,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenverreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramm⁷⁷ erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 13 (E/1996/33)*.

⁷⁷ A/51/341, Anhang.

mit *Genugtuung* über den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, der zum Erfolg des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und der Konferenz selbst beigetragen hat,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁷⁸ und des Protokolls von 1967⁷⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;

2. *dankt* der Regierung der Schweiz und den anderen Gastgeberstaaten, die die Abhaltung der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten und eine Reihe von Vorbereitungstreffen möglich gemacht haben, sowie denjenigen Staaten, die dazu freiwillige Beiträge geleistet haben;

3. *begrüßt* das von der Konferenz am 31. Mai 1996 verabschiedete Aktionsprogramm⁷⁷;

4. *begrüßt außerdem* den innovativen Ansatz und die enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Einleitung und Unterstützung eines konstruktiven multilateralen Dialogs zwischen einem breiten Spektrum betroffener Länder, der zu einer Einigung über Leitlinien für praktische Maßnahmen geführt hat;

5. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Arbeit der Konferenz, die solide Grundlagen für weitere Maßnahmen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der betroffenen Staaten sowie der zuständigen internationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geschaffen hat;

6. *unterstreicht*, daß es dringend notwendig ist, die Probleme der Vertriebenen anzugehen, Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die weitere unfreiwillige Vertreibungen der Bevölkerung zur Folge haben könnten, und andere Arten von Wanderbewegungen in der Region wirksam zu steuern;

7. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit die Empfehlungen der Konferenz voll umgesetzt werden;

8. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten und dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *erkennt an*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms zusätzliche Finanzmittel erfordert, und ruft zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auf dem Gebiet der Wanderung und damit zusammenhängenden Gebieten Hilfe gewährt wird;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf entsprechende Art und Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

12. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und bittet die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die laufenden und die geplanten Aktivitäten auch künftig in enger Zusammenarbeit zu lenken und so dafür zu sorgen, daß die Durchführung des Aktionsprogramms voranschreitet;

14. *fordert* alle zuständigen Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsprogramms der Konferenz zu fördern;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms zukommt, und ermutigt die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und sie aktiv in den Folgeprozeß der Konferenz einzubinden;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit wirksamer Mechanismen für die Folgemaßnahmen zu der Konferenz;

17. *nimmt mit großer Genugtuung* die ersten Maßnahmen *zur Kenntnis*, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Wanderung ergriffen hat, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

18. *bittet* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ähnliche Initiative zu beweisen, indem sie zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beiträgt;

19. *begrüßt* die Gemeinsame operative Strategie für den Zeitraum 1996-2000 des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Internationalen Organisation für Wanderung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in der die praktischen Dimensionen der Umsetzung der Konferenzergebnisse beschrieben werden;

⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁷⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁸⁰ A/51/341.

20. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

21. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter sein Mandat fallen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen, die ergriffen wurden und geplant sind, sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/71. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸²,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den fortlaufenden Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in einigen Teilen Afrikas,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1653 (LXIV) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁸³,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 2312 (XXII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenen-

strömen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und anderen bisher unternommenen Bemühungen die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder der Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge in Frage gestellt ist;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung* für die Opfer *aus*, die sie gebracht haben, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit

⁸¹ A/51/367.

⁸² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

⁸³ Siehe A/51/524, Anhang I.